



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 15.11.2021

Jahrgang/Nummer L/76

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.11

#### **Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales**

Am Dienstag, den 23.11.2021, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Bereich Soziales
  - 1.1 Freiwilligenagentur GemeinSinn des BRK  
Sachstandsbericht – Information
  - 1.2 Vorstellung Ergebnis der Bürgerbefragung 60+ durch das Institut Modus, Bamberg  
– Information
  - 1.3 Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (Teilbericht 3 – Seniorenhilfeplanung)

- 1.4 Antrag des Caritasverbands für den Landkreis Kitzingen e. V. vom 21.12.2020 auf Förderung von 25 Tagespflegeplätzen in Schwarzach a. Main (teilstationäre Pflege) aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises Kitzingen – HSt. 1.4701.9880
  - 1.5 Antrag des Diakonischen Werks vom 16.03.2021 auf Förderung von 20 Tagespflegeplätzen in Kitzingen, Sickershäuser Straße 2 d (teilstationäre Pflege) aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises Kitzingen – HSt. 1.4701.9880
  - 1.6 Anpassung der Höhe der einmaligen Bedarfe/Erstausstattung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und SGB II
2. Bereich Bildung
    - 2.1 Digitalisierung der Schulen im Landkreis Kitzingen als Sachaufwandsträger  
Fortschritt Umsetzung Digitalisierungskonzept und Sachstand Förderprogramme  
– Information
3. Verschiedenes

**Hinweis zur aktuellen Coronalage:**

Bitte tragen Sie beim Betreten des Landratsamtes und auf dem Weg bis zu Ihrem Sitzplatz eine FFP2-Maske oder Gleichwertiges.

Bitte nutzen Sie den am Eingang bereitgestellten Handdesinfektionsspender.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: Soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID-19-Erkrankung leiden, dürfen Sie an einer Sitzung nicht teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome), leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 09.11.2021

Tamara Bischof  
Landrätin

### **Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses**

Am Montag, den 22.11.2021, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Steigerwaldbahn – Erläuterung der BEG-Potenzialuntersuchung
2. Antrag der CSU-Kreistagsfraktion zur Zukunft der Steigerwaldbahn
3. Mainschleifenbahn – Geschäftsbesorgungsvertrag  
Sachstand und Anpassung
4. Verkaufsstelle Bahnhof Kitzingen – Sachstand – Information
5. Mögliche Einstellung des Förderprogramms für Verstärkerbusse durch den Freistaat Bayern
6. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Deckenbauprogramm 2022
7. Kreisstraße KT 49 Holzberndorf, Ersatzneubau Brückenbauwerke BW68, BW69 und  
Stützmauer BW25 – Kostenerhöhung  
Ergänzung des Ausbauprogrammes für die Jahre 2022 – 2025
8. Kreisstraße KT 15/Ausbau einer Teilstrecke zwischen Weingut und Friedrichsberg  
– Information
9. Haushaltsvollzug 2021  
überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.6500.5135 (Kreisstraßen; Winterdienst)  
– Information
10. Umstufung Staatsstraße 2256
11. Verschiedenes

Es schließt sich eine **nichtöffentliche Sitzung** an.

**Hinweis zur aktuellen Coronalage:**

Bitte tragen Sie beim Betreten des Landratsamtes und auf dem Weg bis zu Ihrem Sitzplatz eine FFP2-Maske oder Gleichwertiges.

Bitte nutzen Sie den am Eingang bereitgestellten Handdesinfektionsspender.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: Soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID-19-Erkrankung leiden, dürfen Sie an einer Sitzung nicht teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome), leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 09.11.2021

Tamara Bischof  
Landrätin

61-6024-BA-236-2021

**Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Das Landratsamt Kitzingen hat als Bauaufsichtsbehörde am 12.11.2021 den

**Neubau einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialflächen in 97337 Dettelbach auf dem Grundstück Flur-Nrn. 2407/1, Nähe Adolf-Oesterheld-Straße (noch ohne Hausnummer),**

mit nachfolgenden verfügenden Teil- und Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften und durch Roteintragung ergänzten Bauvorlagen unter den im Anhang abgedruckten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
2. Die im Anhang abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Es handelt sich um eine Logistikhalle mit einer Grundfläche von ca. 17 633 m<sup>2</sup> und Büro- und Sozialräumen inklusive Intralogistik. Das Baugrundstück befindet sich südlich und östlich der Adolf-Oesterheld-Straße. Bezüglich des zu erwartenden LKW-Anlieferverkehrs wurden ein Verkehrsgutachten und ein Schallgutachten vorgelegt. Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Entwässerungseinrichtung eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird zum Teil auf dem eigenen Grundstück versickern sowie ebenfalls der bestehenden Entwässerungseinrichtung zugeführt.

Auf dem Baugrundstück ist mit Restbeständen von Altlasten (z. B. Asbest) zu rechnen. Der Umgang mit Altlastrestbeständen im Erdreich und an Gebäuden wurde durch ein entsprechendes Fachgutachten untersucht. Die Altlastenbeseitigung wird während der Bauphase durch eine sachkundige Firmen durchgeführt und durch ein Fachbüro überwacht.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung von streng geschützten Tierarten wurde durch ein Fachbüro vorgenommen. Die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Beteiligte im Sinne des Art. 13 BayVwVfG können den Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die zugehörige Verfahrensakte während der Dienststunden der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Zimmer-Nr. 82.14, einsehen.

Für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung gilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Beteiligten i. S. des Art. 13 BayVwVfG wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kitzingen, den 12.11.2021

Tamara Bischof  
Landrätin

61-6024-BS-237-2021

**Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**

Das Landratsamt Kitzingen hat als Bauaufsichtsbehörde am 12.11.2021 den

**Neubau einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialflächen inklusive Intralogistik, in  
97337 Dettelbach auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1521, 1521/27, 1521/28, 1521/29,  
1521/38 und 2407/9, (bisher Adolf-Oesterheld-Straße 16 und 18)**

mit nachfolgenden verfügenden Teil- und Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften und durch Roteintragung ergänzten Bauvorlagen unter den im Anhang abgedruckten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
2. Die im Anhang abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Es handelt sich um eine Logistikhalle mit einer Grundfläche von ca. 73 193 m<sup>2</sup> mit Büro- und Sozialräumen inklusive Intralogistik. Das Baugrundstück befindet sich südlich der Adolf-Oesterheld-Straße. Bezüglich des zu erwartenden LKW-Anlieferverkehrs wurden ein Verkehrsgutachten und ein Schallgutachten vorgelegt. Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Entwässerungseinrichtung eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird zum Teil auf dem eigenen Grundstück versickern sowie ebenfalls der bestehenden Entwässerungseinrichtung zugeführt.

Auf dem Baugrundstück ist mit Restbeständen von Altlasten (z. B. Asbest) zu rechnen. Der Umgang mit Altlastrestbeständen im Erdreich und an Gebäuden wurde durch ein entsprechendes Fachgutachten untersucht. Die Altlastenbeseitigung wird während der Bauphase durch eine sachkundige Firmen durchgeführt und durch ein Fachbüro überwacht.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung von streng geschützten Tierarten wurde durch ein Fachbüro vorgenommen. Die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatschG werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Beteiligte im Sinne des Art. 13 BayVwVfG können den Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die zugehörige Verfahrensakte während der Dienststunden der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Zimmer-Nr. 82.140, einsehen.

Für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.



**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Beteiligten i. S. des Art. 13 BayVwVfG wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kitzingen, den 12.11.2021

Tamara Bischof  
Landrätin

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Fernwasserversorgung Franken

---



### Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken  
am Donnerstag, 9. Dezember, um 09:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
  
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 28.07.2021
  
- TOP 3** Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2020
  
- TOP 4** Wirtschaftsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022
  
- TOP 5** Auftragsvergabe Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 9. November 2021

gez. Dr. Hermann Löhner  
Werkleiter



**Tagesordnung**

**für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken  
am Donnerstag, 9. Dezember 2021, um 11:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

**Öffentlicher Teil:**

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.11.2020
- TOP 3** Situationsbericht der Werkleitung
- TOP 4** Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2020
- TOP 5** Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Rechnungsjahr 2020
- TOP 6** Bericht über die überörtliche Kassenprüfung (BKPV) der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 und der Kasse der FWF  
hier: Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
- TOP 7** Wirtschaftsplan 2022 und Erlass der Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 8** Auftragsvergabe Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 9. November 2021

gez. Dr. Hermann Löhner  
Werkleiter

## Profilklasse am Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für Schüler\*innen mit Mittlerer Reife

Im Schuljahr 2022/23 bietet das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach erneut eine **Profilklasse (P-Klasse)** für Schüler\*innen mit Mittlerer Reife an, die gerne am Gymnasium das Abitur ablegen möchten.

Es handelt sich dabei um eine Klasse, die speziell für eine begabte Schülergruppe eingerichtet ist und seit dem Schuljahr 2008/09 am FLSH eine gezielte Förderung beinhaltet. Die P-Klasse stellt somit den direkten Anschluss an die Oberstufe des Gymnasiums her. **Voraussetzung** für die Aufnahme in die Profilklasse ist ein Notendurchschnitt von 3,0 in allen Vorrückungsfächern. Als zweite Fremdsprache wird je nach Zweigwahl entweder Französisch fortgeführt oder kann Spanisch gewählt werden.

Interessierte Schüler können sich mit dem FLSH in Verbindung setzen. Am **8. Dezember** findet um **18:00 Uhr** in der Sporthalle 1 (SH 1) [im Schulhaus ausgeschildert] eine ca. einstündige Informationsveranstaltung zur Profilklasse statt, zu der die Schule herzlich einlädt.

Gegebenenfalls können sich Ort, Zeit und Teilnehmerzahl je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kurzfristig ändern. Die Schule informiert per Pressemitteilung und auf der eigenen Homepage ([www.flsh.de](http://www.flsh.de)) über den tatsächlichen Ablauf.

**Ansprechpartner:** Marco König, Organisation P-Klasse (09381) 8062-254, sowie Bernhard Seißinger, Schulleiter. Informationen zur P-Klasse auch unter [www.flsh.de](http://www.flsh.de).